



GEMEINDE LUFINGEN

Todesfall Bestattung Grabpflege

Wegleitung des Bestattungsamtes

Vorwort

Der Verlust eines Angehörigen ist für die Hinterbliebenen nicht nur mit belastenden Fragen des Abschiednehmens verbunden. Es sind auch innert kurzer Zeit eine Reihe von Formalitäten betreffend der Meldung des Todesfalles, der Organisation der Trauerfeier, der Art der Bestattung, der künftigen Bepflanzung und Pflege des Grabes zu erledigen. Das sind Aufgaben, mit denen man sich in der Regel wenig auseinander setzt und die deshalb vielfach schwierig zu lösen sind.

Das Bestattungsamt der Gemeinde Lufingen bemüht sich, die individuellen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen zu erfüllen. Es ist jedoch unumgänglich, Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Die vorliegende Wegleitung soll dazu beitragen, sich in den rechtlichen und organisatorischen Bereichen zurechtzufinden, und Möglichkeiten der Bestattung aufzeigen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bestattungsamtes ist es ein grosses Anliegen, Ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Sie helfen Ihnen Lösungen zu finden, die Ihren Wünschen entsprechen und beantworten gerne weitere Fragen.

Dezember 2019, Bestattungsamt der Gemeinde Lufingen

Eintritt des Todes (Leichenschau)

Zu Hause

Beim Eintritt des Todes zu Hause muss der Hausarzt, allenfalls ein Notfallarzt, sofort benachrichtigt werden. Falls die verstorbene Person von der Spitex gepflegt wurde, müssen Sie mit der Gemeindeschwester Kontakt aufnehmen. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Todesbescheinigung aus.

Im Spital

Ereignet sich der Todesfall in einem Spital oder einem Heim, erhalten die Angehörigen von der Spital- oder Heimverwaltung das Formular Todesanzeige und/oder die Todesbescheinigung.

Unfälle und Suizid

Bei tödlichen Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts-, Sport- oder sonstigen Unfällen muss die Polizei beigezogen werden. Sprechen Sie mit der Polizei das weitere Vorgehen ab.

Diese Dokumente (Todesbescheinigung/Anzeigeformular) sind für die Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt mitzubringen.

Meldung des Todes

Der Todesfall ist spätestens am folgenden Arbeitstag dem Bestattungsamt zu melden. Wenn Sie den Todesfall zuerst telefonisch melden, können wir die ersten Abklärungen bereits treffen, bevor Sie bei uns an den Schalter kommen. So ist die ganze Organisation für die Angehörigen und für das Bestattungsamt angenehmer.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch	zusätzlich bis 18.30 Uhr
Freitag	07.00 – 11.30 Uhr, Nachmittag geschlossen

Folgende **Dokumente** sind mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung und/oder Formular Todesanzeige
- Ausweise (Pass, Identitätskarte)
- Familienbüchlein
- Schriftenempfangsschein (für Schweizer)
- Niederlassungsbewilligung (für Ausländer)
- AHV-Ausweis

Tritt der Todesfall am Wochenende oder an einem Feiertag ein, erteilt auch die Polizei Auskünfte.

Anzeigepflicht

Zur Anzeige berechtigt und verpflichtet sind:

- a) der/die Ehegatte/-in, die Kinder und deren Ehegatten
- b) die dem/der Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person
- c) die Vorsteherin/der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde
- d) schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat
- e) die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anzeigen.

Anordnungen für die Bestattung

Die zur Anzeige des Todes verpflichteten Angehörigen geben verbindliche Anordnungen für die Bestattung ab. Hat die/der Verstorbene eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt, sind diese Wünsche vorrangig zu befolgen.

Die Bestattung (Erdbestattung oder Kremation) soll nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als sieben Tage nach eingetretenem Tod stattfinden. Das Bestattungsamt vereinbart mit den Angehörigen die Bestattungszeit. Spezielle Wünsche betreffend Bestattung werden im Rahmen des Ortsüblichen und der vorhandenen Einrichtungen und Mittel gerne erfüllt. Allfällige Kosten dafür gehen zu Lasten der Auftraggebenden.

Einsargen und Transport

Das Einsargen am Sterbeort geschieht im Auftrag des Bestattungsamtes. Dieses ist auch Ansprechpartner für besondere Wünsche in Bezug auf den Sarg oder die Bekleidung der/des Verstorbenen. Spital und Heime besorgen das Einsargen selbst oder sprechen sich direkt mit dem Bestattungsamt ab.

Der «Gemeinde Sarg» ist aus Fichtenholz gefertigt und umweltgerecht behandelt. Er ist für die Erdbestattung ebenso geeignet wie für die Kremation.

Neben dem «Gemeinde Sarg», welcher für Einwohner/-innen von Lufingen kostenlos abgegeben wird, stehen gegen Aufpreis weitere Sargmodelle und spezielle Urnen zur Auswahl. Entsprechende Bilder können auf dem Bestattungsamt eingesehen werden.

Die/der Verstorbene wird mit dem Leichenwagen zu der vereinbarten Zeit vom Sterbeort in die Aufbahrungshalle Lufingen oder direkt ins Krematorium Winterthur überführt. Die Überführung erfolgt in der Regel am Sterbetag. Tritt der Tod während der Nacht ein, wird die Überführung am folgenden Tag vorgenommen.

Kremation im Krematorium Winterthur - Aufbahrung

In der Aufbahrungshalle des Friedhofs Rosenberg wird der Leichnam auf Wunsch der Anzeigeberechtigten im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt und kann zur Abschiednahme besucht werden. Nicht aufgebahrte Verstorbene können nicht besucht werden.

Die Aufbahrungshalle im Friedhof Rosenberg ist durchgehend – 24 Stunden pro Tag und 7 Tage in der Woche – geöffnet. Gehbehinderte Besucher/-innen gelangen während der Arbeitszeit über den Diensteingang in die Halle.

Eine Aufbahrung zuhause ist mit Zustimmung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin und in Absprache mit dem Bestattungsamt möglich.

Trauerfeier

Die mit dem Bestattungsamt vereinbarte Trauerfeier findet in der Regel in der reformierten Kirche Lufingen statt. Die Trauerfeier kann aber auf Wunsch auch direkt am Grab stattfinden.

Grabarten

Im Friedhof Morgenacker in Lufingen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbestattung
- Gemeinschaftsgrab
- Urnengrab in Urnenwürfel

Grabmale / Bepflanzung (Details siehe Merkblatt im Anhang)

Die Gräber werden provisorisch mit einem einfachen Holzkreuz mit eingraviertem Namen der/des Verstorbenen gekennzeichnet.

Grabmale sind Gedächtniszeichen, welche Erinnerungen an einen lieben Mitmenschen wachhalten. Deren Gestaltung richtet sich nach den Vorgaben der Grabmalverordnung. Für das Aufstellen eines neuen und das Abändern oder Neubeschriften eines bestehenden Grabmals ist eine Bewilligung erforderlich. Das Bestattungsamt berät Sie in diesen Fragen gerne. Die Anschaffung und der Unterhalt der Grabmale ist Sache der Angehörigen.

In Lufingen obliegt die Bepflanzung und die Pflege der Gräber den Angehörigen der/des Verstorbenen. Diese können die Arbeiten in eigener Regie ausführen oder das Bestattungsamt damit beauftragen.

Todesschein

Der Todesschein ist beim Zivilstandsamt des Sterbeortes zu bestellen. Für in Lufingen Verstorbene wenden Sie sich an das Zivilstandsamt Bülach, Tel. 044 863 11 60.

Testament

Hat der/die Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist dieses unverzüglich dem Bezirksgericht einzureichen.

Wichtig: Jedermann, der eine letztwillige Verfügung in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Verstorbenen vorgefunden hat, ist bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, diese unverweilt dem zuständigen Bezirksgericht einzuliefern, sobald er vom Tode des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

Steueramtliches Inventar (Details siehe Merkblatt)

Unmittelbar nach dem Ableben einer steuerpflichtigen Person muss ein steueramtliches Inventar aufgenommen werden. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Inventarbehörde darf vor der Inventaraufnahme nicht über das Vermögen verfügt werden. Insbesondere dürfen Tresorfächer, Kassenschränke und andere verschlossene Behälter, in denen Vermögensobjekte der/des Verstorbenen liegen, erst in Gegenwart der Inventarbeamten geöffnet werden. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Steueramt.

Leistungen der Gemeinde Lufingen

Für Verstorbene, die in Lufingen gewohnt haben, übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- die Leichenschau
- das Einsargen
- den Sarg (Gemeinde Sarg)
- das Überführen des Leichnams vom Sterbeort zur Aufbahnhalle des Krematoriums resp. zum Friedhof der Gemeinde
- die Erdbestattung oder die Kremation
- den Grabplatz

Im Falle einer auswärtigen Bestattung übernimmt die Gemeinde einen Kostenanteil gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Leistungen zu Lasten der Angehörigen

- Waschen und Ankleiden der/ des Verstorbenen
- Leichenhemd
- Mehrkosten bei besonderem Sarg
- Überführen des Leichnams von/nach auswärts
- Dekoration der Abdankungskapelle, des Aufbahrungsraumes und des Sarges
- Grabstein und Platten bei Erdgräbern
- Pflege und Bepflanzung des Grabes
- die Verteilung der Bestattungsanzeige im Dorf (auf Wunsch)

Gesetzliche Grundlagen

Diese Wegleitung basiert auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Eidgenössische Zivilstandsverordnung
- Kantonale Zivilstandsverordnung
- Verordnung über die Bestattungen (Kanton Zürich)
- Merkblatt Grabmale / Bepflanzung (Gemeinde Lufingen)

Das Wichtigste in Kürze

- Termin für die Anmeldung des Todesfalls mit dem Bestattungsamt vereinbaren (043 204 20 40).

Mitzubringende Unterlagen:

- ärztliche Todesbescheinigung oder Formular Todesanzeige
- Ausweispapiere der/des Verstorbenen
- Familienbüchlein und Schriftenempfangsschein

Fragen, die bei der Anmeldung des Todesfalls **zu beantworten** sind:

- a) Wann und wo kann die verstorbene Person abgeholt werden?
- b) Wird eine Aufbahrung gewünscht?
- c) Kremation oder Erdbestattung?
- d) Welche Grabart wird gewünscht?
- e) Wann und wo soll die Beisetzung stattfinden?
- f) Öffentliche oder stille Beisetzung?
- g) Wann und wo soll die Trauerfeier stattfinden?
- h) Verteilung der Bestattungsanzeige im Dorf erwünscht?
- i) Wer ist der Erbenvertreter?

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Reformiertes Pfarramt
Pfarrer Stefan Rathgeb
Pfarrhausstrasse 12
8426 Lufingen
044 814 38 80

Katholisches Pfarramt
Steinackerweg 22
8424 Embrach
043 266 54 11

Gerber Hans AG
Lättenstrasse 9
8307 Lindau
(für Überführung zuständig)
052 355 00 11

Sollten in diesem Leitfaden nicht alle Fragen beantwortet sein, stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Persönliche Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Checkliste für Aufgaben nach der Anmeldung beim Bestattungsamt

Diese (unvollständige) Liste soll Ihnen helfen, damit nichts vergessen geht.

a) für die Bestattung

- Druckauftrag und Versand der Leidzirkulare
- Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung
- Erstellen der Adressliste für den Versand der Leidzirkulare (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Behörden, Geschäftspartner)
- Bestellung des Leidmahls (Reservation im Restaurant)
- Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.)
- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen und abgeben
- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarramt

b) Mitteilungen an

- Arbeitgeber
- Bank, Post
- Telefongesellschaft
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt
- Militär / Zivilschutz
- Vereine / Parteien

c) Versicherungen (oft mit einer Kopie des Todesscheins)

- AHV/IV
- Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Pensionskasse
- Unfall- und Lebensversicherung
- Krankenkasse
- Haftpflicht / Autohaftpflicht

d) Testament / Letztwillige Verfügung

- Testament mit eingeschriebenem Brief an das Bezirksgericht Bülach senden

e) bestehende Verträge kündigen

- Fahrzeug, Leasing
- Mietverträge
- Kreditverträge / Abzahlungsverträge

f) Verschiedenes

- Hausarzt
- Danksagungen
- Zeitschriften-Abonnemente
- Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben
- Reservationen in einem Altersheim annullieren
- Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten